

# Netzwerkpartnervertrag

## zum Ludwig Boltzmann Institut für \_\_\_\_\_ an der

---

**(Host Institution)**

abgeschlossen zwischen

**Ludwig Boltzmann Gesellschaft – Österreichische Vereinigung zur  
Förderung der wissenschaftlichen Forschung**

ZVR Zahl: 875209001  
Nußdorfer Straße 64, 6. Stock  
A-1090 Wien  
(im Folgenden LBG genannt)

einerseits

und

---

**(Netzwerkpartner)**

---

(Zahl, Firmenbuchnummer, etc.)

---

(Straße, Hausnummer)

---

(PLZ, Ort)  
(im Folgenden NWP genannt)

andererseits

1. Präambel.....	3
2. Definitionen und Rollen .....	3
3. Zusammenarbeit .....	4
4. Ansprechpartner:innen.....	6
5. Treffen zum wissenschaftlichen Austausch.....	7
6. Ergebnisse und geistiges Eigentum .....	7
7. Publikationen .....	8
8. Datenschutz .....	9
9. Geheimhaltung.....	10
10. Vertragslaufzeit.....	11
11. Kündigung .....	11
12. Haftung.....	11
13. Gerichtsstand, anwendbares Recht .....	12
14. Salvatorische Klausel, Vertragslücken .....	12
15. Gesamte Vereinbarung, Schriftformgebot .....	12
16. Schlussbestimmungen .....	13

## 1. Präambel

- 1.1. Das Ludwig Boltzmann Institut für \_\_\_\_\_ unter der Leitung von \_\_\_\_\_ (Leiter:in) ist an der \_\_\_\_\_ (Host Institution) eingerichtet. Das LBI hat als Zweck die befristete Zusammenarbeit der LBI Partner zur gemeinsamen Durchführung der Forschung gemäß LBI-Forschungsplan. Das LBI ist zunächst auf vier Jahre befristet (beginnend mit dem \_\_\_\_\_) errichtet und wird bei positiven Evaluierungen zweimal um je drei Jahre verlängert.
- 1.2. Die LBI Partner sind einverstanden, die \_\_\_\_\_ (NWP) als Netzwerkpartner in der hier im Folgenden geregelten Form in deren Zusammenarbeit im LBI einzubinden.
- 1.3. Mit diesem Netzwerkpartnervertrag wird die Forschungs- und Entwicklungskooperation zwischen dem NWP und dem LBI geregelt und der Netzwerkpartner in der mit den LBI Partnern abgestimmten Form in die Forschung des LBI eingebunden. Ziel der Einbindung ist der gegenseitige Austausch von Know-How für gemeinsame Forschung an einem vorher definierten Teil einer Programmlinie des LBI oder einem Forschungsprojekt gemäß der beiliegenden Beschreibung (Anlage 1.3), die Anwendung von Forschungsergebnissen, das Bündeln von Kompetenzen und/oder die gemeinsame Nutzung von Infrastruktur.

## 2. Definitionen und Rollen

LBI	LBI ist das Ludwig Boltzmann Institut für _____
LBI Partner	LBI Partner sind alle Organisationen, die Parteien des Instituterrichtungsvertrages sind, das sind die LBG, die Host Institution und die Partnerorganisationen des LBI (_____)
Host Institution	Host Institution ist _____.

Netzwerkpartner (im Folgenden NWP) Netzwerkpartner sind Organisationen, die einen Zugang zu Expertisen, interessierten Personen, Daten und Materialien, etc. ermöglichen und in die Forschung des LBI eingebunden werden.

LBG LBG ist die Ludwig Boltzmann Gesellschaft mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Nußdorfer Straße 64, 6. Stock, 1090 Wien, eingetragen im zentralen Vereinsregister unter der ZVR Nr. 875209001. Die LBG ist die Trägerorganisation des LBI.

Vertragspartner Vertragspartner sind die LBG und der NWP

### **3. Zusammenarbeit**

3.1. Der NWP ist durch die Mitwirkung im Teil XY der Programmlinie \_\_\_\_\_ oder Projekt \_\_\_\_\_ des LBI eingebunden in die Forschungsarbeit am LBI. Durch den Beitrag des NWP zum Projekt \_\_\_\_\_ des LBI soll \_\_\_\_\_ ermöglicht werden. Die Netzwerkpartnerschaft dient der Kooperation im Bereich \_\_\_\_\_. (Zutreffendes ergänzen)

3.2. Die Zusammenarbeit mit dem NWP und die Einbindung des NWP in die Forschungsarbeit des LBI erfolgt zum Austausch von Know How, zur gemeinsamen Nutzung von Expertise, und um Ergebnisse zu implementieren .

3.3. OPTIONAL

Wenn der NWP über den allgemeinen Austausch hinaus Beiträge in die gemeinsame Forschung des LBI in Form von (In-Kind-) Leistungen wie Überlassung von Räumen, Geräten oder Infrastruktur einbringt oder eigenes Personal für die Tätigkeit am LBI beistellt, und/oder bestimmte eigene Altschutzrechte zur Nutzung am LBI zur Verfügung stellt, gelten für die jeweilig zutreffende Beitragsart die folgenden Regelungen: (zutreffendes ergänzen)

## **Räume, Geräte, Infrastruktur**

Raumliste:

Geräteliste:

Nutzungsregelung:

## **Personal**

Name der:s beigestellten Dienstnehmer:in: \_\_\_\_\_

Geburtsdaten der:s beigestellten Dienstnehmer:in: \_\_\_\_\_

Ausmaß der Beistellung: \_\_\_\_ Wochenstunden

Dauer der Beistellung:

Arbeitsort: \_\_\_\_\_

Aufgabengebiet im LBI: \_\_\_\_\_

Weisungsbindung während der Beistellung: \_\_\_\_\_

Im Abwesenheitsfall verständigen: \_\_\_\_\_

Im Fall der Einbringung von Personal, das am Standort des NWP unter dessen betrieblicher Aufsicht bei der gemeinsamen Forschung im LBI mitarbeiten soll, gelten die Regelungen des NWP. In diesem Vertrag wird geregelt, welche Person/Funktion dieses Personal haben soll, das Ausmaß deren Mitwirkung und die Inhalte, an denen mitgewirkt wird.

Im Fall der Einbringung von Personal, das am Standort des LBI mit Eingliederung in den LBI-Betrieb bei der Forschung im LBI mitarbeiten soll, sind in einem separaten Vertrag Regelungen zur Beistellung, zur Weisungsbindung, zu Absprachen hinsichtlich Fehlzeiten und zur Einhaltung der Sicherheitsvorschriften am LBI zu treffen. Festgehalten wird, dass Dienstgeber des beigestellten Personals jeweils der NWP bleibt.

## **Forschungsdaten**

Im Fall der Einbringung von Forschungsdaten durch den NWP in die Zusammenarbeit mit dem LBI ist Art und Umfang der Daten, die Übermittlung sowie deren Verwendung gesondert schriftlich zu regeln. Weiters ist für die jeweilige Dateneinbringung zu regeln, wie mit den Ergebnissen aus der Forschung mit diesen Daten umzugehen ist.

## **Altschutzrechte**

Der NWP bringt die folgenden Altschutzrechte des NWP in das LBI zur gemeinsamen Nutzung der LBI Partner für die Arbeit im LBI ein:

(Rechte, Publikationen, etc. genau umschreiben)

Die Nutzungsrechte der LBI Partner im LBI sind beschränkt auf das Folgende: Das LBI erhält ein nichtausschließliches kostenloses Nutzungsrecht für die Zwecke der Durchführung gemeinsamer Forschung im Projekt \_\_\_\_\_ .

#### 3.4. Gemeinsame Regelungen der Zusammenarbeit

Die Vertragspartner sehen als wesentlich für die erfolgreiche Zusammenarbeit und zur Erreichung der Forschungsziele einen regelmäßigen Austausch an und sagen zu, mit den jeweils benannten Ansprechpersonen aktiv zur Zusammenarbeit beizutragen und informieren einander laufend über den Fortgang der Forschungsarbeiten.

Die Vertragspartner informieren einander unverzüglich über sämtliche Umstände, die von erheblicher Bedeutung für die Zusammenarbeit zwischen NWP und LBI und die Durchführung des Forschungsprogramms sind. Für den Fall, dass sich bei einem Vertragspartner Umstände ergeben, die die zeitgerechte Durchführung der vereinbarten Inhalte gefährden können, werden die Vertragspartner zielgerichtete Maßnahmen vereinbaren.

#### 3.5. Kostentragung des Beitrags des NWP

Jeder Vertragspartner trägt die Kosten seines Anteils an der gemeinsamen Forschung selbst.

#### 3.6. Verschwiegenheit beteiligter Dienstnehmer:innen und Datenschutz

Die Vertragspartner verpflichten sich, die für die Vertragspartner geltenden Verschwiegenheitspflichten sowie die Pflicht zur Einhaltung der größtmöglichen Sorgfalt bei der Datenverwendung und zum Datenschutz für im Zusammenhang mit der Kooperation überlassene Daten auf ihre bei der Kooperation beteiligten Dienstnehmer:innen zu überbinden.

### **4. Ansprechpartner:innen**

- 4.1. Die Vertragspartner verpflichten sich, jeweils eine:n Ansprechpartner:in zu benennen. Diese:r ist verantwortlich und entscheidungsbefugt für die organisatorischen und administrativen Aspekte der Forschungsarbeit des NWP und des LBI im Rahmen der Kooperation zwischen den Vertragspartnern. Er:Sie nimmt an Treffen mit den LBI Partnern und

allfälligen weiteren Kooperationspartnern teil.

**Ansprechpartner:in NWP:** \_\_\_\_\_ (Name, Titel)  
\_\_\_\_\_ (Funktion)  
\_\_\_\_\_ (Adresse)  
Tel. +43 \_\_\_\_\_ (Tel)  
\_\_\_\_\_ (Mail)

**Ansprechpartner:in LBI:** \_\_\_\_\_ (Name, Titel)  
\_\_\_\_\_ (Funktion)  
\_\_\_\_\_ (Adresse)  
Tel. +43 \_\_\_\_\_ (Tel)  
\_\_\_\_\_ (Mail)

## **5. Treffen zum wissenschaftlichen Austausch**

Das LBI organisiert mindestens einmal jährlich ein Treffen, das dem wissenschaftlichen Austausch aller am LBI Beteiligten dient. An diesem nehmen jedenfalls die Ansprechpartner der LBI Partner und der Netzwerkpartner sowie der:die Leiter:in des LBI, die Leiter:innen der Programmlinien des LBI und adjunct PI des LBI teil. Wenn nicht vorher eine abweichende Vereinbarung getroffen wird, trägt jede beteiligte Organisation sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Teilnahme seiner Ansprechpartner:innen bzw. Dienstnehmer:innen selbst.

## **6. Ergebnisse und geistiges Eigentum**

- 6.1. Die Vertragspartner bleiben Inhaber der von ihnen vor Beginn der Zusammenarbeit mit dem LBI oder außerhalb der Zusammenarbeit mit dem LBI entwickelten Know-Hows, Erfindungen, Schutzrechten und Forschungs- und Entwicklungsergebnissen (Altschutzrechte). Soweit Altschutzrechte der Vertragspartner für die Durchführung der Zusammenarbeit mit dem LBI erforderlich sind und keine Rechte Dritter entgegenstehen, räumen sich die Vertragspartner gegenseitig ein auf die Dauer und den Zweck der Zusammenarbeit begrenztes, unentgeltliches und nicht ausschließliches Nutzungsrecht für diesen Zweck ein.

Wenn spezifische Altschutzrechte des NWP unter besonderen Konditionen vom NWP in die Zusammenarbeit mit dem LBI eingebracht werden sollen, sind diese Altschutzrechte in Pkt. 3.3 genau zu bezeichnen und die

Konditionen der Einbringung zu regeln.

- 6.2. Was die Rechte an Ergebnissen aus der Zusammenarbeit mit dem Netzwerkpartner im LBI betrifft gilt das Folgende:
- 6.3. Neuschutzrechte, die sich aus der oben definierten inhaltlichen Mitwirkung des NWP im Teil XY der Programmlinie \_\_\_\_\_ oder im Projekt \_\_\_\_\_ ergeben und an denen beide Vertragspartner beteiligt sind, gehören diesen gemeinsam. Die Vertragspartner werden sich über die Nutzung und Verwertung, gegebenenfalls die Anmeldung und Kostentragung von Schutzrechten abstimmen und darüber eine separate schriftliche Vereinbarung treffen.
- 6.4. Die Vertragspartner räumen sich wechselseitig ein unentgeltliches, nichtausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht an den Neuschutzrechten, die sich aus der oben definierten inhaltlichen Mitwirkung des NWP im Teil XY der Programmlinie \_\_\_\_\_ oder im Projekt \_\_\_\_\_ ergeben, ein, für die Dauer und den Zweck der Zusammenarbeit mit dem LBI und für nicht-kommerzielle wissenschaftliche Zwecke in Forschung und Lehre über das Ende der Zusammenarbeit hinaus mit Wirkung für die LBI Partner im LBI.
- 6.5. Was die Rechte an Ergebnissen aus der Zusammenarbeit der LBI Partner im LBI ohne Mitwirkung des NWP bzw. ohne Beitrag des NWP gemäß Pkt. 3.3. betrifft, gilt das Folgende:

Sofern keine andere ausdrückliche Vereinbarung besteht, ist die LBG die alleinige Eigentümerin sämtlichen gegenwärtigen und zukünftigen geistigen Eigentums, das im Zusammenhang mit dem LBI durch die LBI Partner entsteht, (Forschungsergebnisse, Erfindungen etc) und ausschließlich zu deren Nutzung und Verwertung berechtigt. Gemäß der Regelung im Institutserrichtungsvertrag überträgt die LBG diese Rechte an den Ergebnissen an die Host Institution zur weiteren Verwertung.

## **7. Publikationen**

- 7.1. Es ist das Ziel der Vertragspartner, Ergebnisse nach üblichen internationalen Standards zu veröffentlichen. Gemeinsame Publikationen im Rahmen dieses Vertrags dürfen nur veröffentlicht werden, wenn beide Vertragspartner und die LBI Partner gemeinsam der Publikation zugestimmt haben. Der NWP übermittelt eine geplante Publikation vor Einreichung an das LBI und das



LBI (der:die Institutsleitung) informiert die LBI Partner, übersendet einen Entwurf der Publikation und ersucht um Rückmeldung innerhalb von 30 Tagen. Erfolgt binnen der vorhergenannten Frist keine Rückmeldung seitens des LBI gilt die Zustimmung zur Publikation als erteilt. Diese Fristen gelten analog für die Zustimmung des NWP.

- 7.2. Als Publikation wird jede Form der Veröffentlichung von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen, insbesondere – jedoch nicht ausschließlich – Veröffentlichungen in Printmedien, in elektronischen Medien, durch Präsentationen bei Kongressen, durch Poster, Vorlesungen oder Vorträgen verstanden.
- 7.3. Forschungs- und Entwicklungsergebnisse aus dem LBI werden nach den üblichen internationalen Standards publiziert. Dabei werden die Vertragspartner entsprechend den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis in den Publikationen genannt und auf die Zusammenarbeit im LBI sowie auf das LBI hingewiesen.

## **8. Datenschutz**

- 8.1. Wenn und soweit im Zuge der Zusammenarbeit der Vertragspartner gegebenenfalls personenbezogene Daten und sensible Daten generiert, verarbeitet, gespeichert und überlassen werden gilt das Folgende:

Die Vertragspartner bekennen sich zum umfassenden Datenschutz und verpflichten sich dementsprechend zum umfassenden Datenschutz gemäß dem österreichischen Datenschutzgesetz, der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung, dem Österreichischen Datenschutz-Anpassungsgesetz und dem Forschungsorganisationsgesetz in der jeweils geltenden Fassung bzw. den entsprechenden datenschutzrechtlichen Regelungen in den Materiengesetzen und Verordnungen. Sollte eine nähere Ausgestaltung der Rollen und Maßnahmen für eine konkrete Datenverarbeitung erforderlich sein, wird eine separate datenschutzrechtliche Vereinbarung abgeschlossen.

- 8.2. Die Vertragspartner ergreifen alle technisch möglichen Sicherheitsmaßnahmen, die dem Geheimhaltungs- und Sicherheitsinteresse der Betroffenen entsprechen. Sämtliche Daten aus der Kooperation der Vertragspartner dürfen innerhalb des NWP nur jenen Personen zugänglich gemacht werden, die diese für ihre Tätigkeit für das LBI benötigen und nachweislich zur Einhaltung des Datenschutzes und Verschwiegenheit verpflichtet wurden.

## **9. Geheimhaltung**

9.1. Die Vertragspartner verpflichten sich, die Geschäfts-/und Betriebsgeheimnisse des anderen Vertragspartners und der LBI Partner während der Laufzeit des Vertrages und auch noch für 10 Jahre danach zu wahren. Die LBG gewährleistet, dass die LBI Partner einer Vertraulichkeitsverpflichtung unterliegen, welche die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Netzwerkpartners entsprechend dieser Vereinbarung schützt. Als Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse gelten insbesondere jene Informationen, die im Rahmen der Zusammenarbeit ausgetauscht werden und für die ein Interesse des Vertragspartners an der Geheimhaltung besteht und die als vertraulich gekennzeichnet oder den Umständen nach als vertraulich erkennbar sind.

9.2. Davon ausgenommen sind Informationen:

- (i) die zum Zeitpunkt der Zugänglichmachung bereits öffentlich waren oder danach ohne Verletzung der Geheimhaltungspflicht dem empfangenden Vertragspartner durch Veröffentlichung bekannt geworden sind;
- (ii) die vor ihrer Zugänglichmachung bereits im Besitz des jeweils anderen Vertragspartners oder ihm bekannt waren;
- (iii) dem empfangenden Vertragspartner durch eine andere Person ohne Einschränkung offengelegt wurden;
- (iv) von der empfangenden Vertragspartei unabhängig entwickelt wurden; oder
- (v) die nach den gesetzlichen Vorschriften oder aufgrund einer gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung offengelegt werden müssen.

9.3. Die Vertragspartner sind berechtigt, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse einer Person, die einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegt, anzuvertrauen, wenn und soweit dies zur Wahrung der eigenen berechtigten Interessen erforderlich ist.

9.4. Die Vertragspartner verpflichten sich, ihre Verpflichtung zur Geheimhaltung den von ihnen beigezogenen Mitarbeiter:innen, Erfüllungsgehilfen,

Gesellschaftsorganen oder sonstigen Dritten zu überbinden. Diese Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt für die Vertragspartner, die von ihnen beigezogenen Mitarbeiter:innen, Erfüllungsgehilfen, Gesellschaftsorgane oder sonstigen Personen über die Vertragsdauer des Vertragsverhältnisses hinaus, soweit gesetzlich zulässig.

## **10. Vertragslaufzeit**

- 10.1. Dieser Vertrag tritt am \_\_\_\_\_ in Kraft und wird zunächst auf vier Jahre befristet abgeschlossen (bis zum \_\_\_\_\_ befristet abgeschlossen) und verlängert sich bei Verlängerung des Instituterrichtungsvertrages des LBI um maximal 6 Jahre. Der Vertrag endet jedenfalls mit der Beendigung des LBI.
- 10.2. Die Vertragspartner verpflichten sich, bis spätestens zwei Wochen nach Ende des Vertragsverhältnisses die für das LBI übermittelten Daten, Materialien und Unterlagen an den anderen Vertragspartner zurück zu übergeben.
- 10.3. Die Vertragsbestimmungen, welche ihrer Natur nach Vertragsbeendigung weitergelten sollen, bleiben nach Vertragsende aufrecht.

## **11. Kündigung**

- 11.1. Das Vertragsverhältnis zwischen den Vertragspartnern kann vor Ablauf der Vertragslaufzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Monatsletzten ordentlich gekündigt werden.
- 11.2. Die LBG hat die Möglichkeit das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn der NWP aus welchen Gründen auch immer, den inhaltlichen Beitrag nicht im vereinbarten Ausmaß erbringen kann. Im Fall dieser außerordentlichen Kündigung ist die LBG nicht verpflichtet, bereits geleistete Sachbeiträge zu ersetzen.

## **12. Haftung**

- 12.1. Die Vertragspartner haften einander für Vertragsverletzungen nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz, ausgenommen Personenschäden, wobei das Verschulden von jenem Vertragspartner zu beweisen ist, der einen Anspruch geltend macht. Kein Vertragspartner haftet dem anderen Vertragspartner gegenüber für entgangenen Gewinn.

12.2. Die Vertragspartner können hinsichtlich der Eignung der Forschungsergebnisse und der übermittelten Informationen für bestimmte Zwecke oder deren Verwertbarkeit nicht haftbar gemacht werden. Die Vertragspartner leisten auch keine Gewähr dafür, dass die Forschungsergebnisse frei von Schutzrechten Dritter sind.

### **13. Gerichtsstand, anwendbares Recht**

13.1. Ausschließlicher Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das sachlich für den ersten Wiener Gemeindebezirk zuständige Gericht.

13.2. Auf diesen Vertrag findet ausschließlich österreichisches Recht Anwendung unter Ausschluss der Verweisungsnormen, insbesondere des Internationalen Privatrechts sowie des UN-Kaufrechts.

### **14. Salvatorische Klausel, Vertragslücken**

14.1. Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Vertragsbestimmungen berühren die Wirksamkeit dieses Vertrags nicht. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch jene wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Gleiches gilt für die Füllung von Vertragslücken.

### **15. Gesamte Vereinbarung, Schriftformgebot**

15.1. Dieser Vertrag und alle anderen Verträge, auf die in diesem Vertrag Bezug genommen wird, formieren abschließend alle Vereinbarungen der Vertragspartner in Bezug auf den Gegenstand dieses Vertrags. Allfällig frühere in diesem Zusammenhang getroffene Absprachen und Vereinbarungen der Vertragspartner, mögen diese schriftlich oder mündlich zustande gekommen sein, treten mit Unterfertigung dieses Vertrags durch die Vertragspartner außer Kraft.

15.2. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer schriftlichen Vereinbarung, die von den Vertragspartnern zu unterfertigen ist, sofern nicht eine strengere Form gesetzlich vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für Änderungen oder Ergänzungen dieser Schriftformklausel.

15.3. Das vertragliche Gebot der Schriftlichkeit wird durch eine einfache zertifizierte digitale Unterschrift erfüllt, welche den Anforderungen der EU-Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über die elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt (eIDAS-VO) und des Bundesgesetzes über elektronische Signaturen und Vertrauensdienste (Signatur- und Vertrauensdienstegesetz – SVG) entspricht.

## **16. Schlussbestimmungen**

16.1. Benachrichtigungen nach diesem Vertrag haben in Schriftform zu erfolgen. Das Formerfordernis der Schriftlichkeit ist mit Zustellung eines E-Mails erfüllt. Das Risiko der Nichtzustellung sowie die Beweislast für die Zustellung eines E-Mails trägt dessen Absender.

16.2. Sollten über die Echtheit eines E-Mails Zweifel bestehen, so ist dies dem Absender des E-Mails unverzüglich nach Auftreten der Zweifel schriftlich mitzuteilen. In einem solchen Fall hat der Absender des E-Mails dessen Original in angemessener Frist nachzureichen, wobei die vorerst mit E-Mail abgegebene Erklärung bis zur Zustellung des Originals des E-Mails als nicht abgegeben gilt.

16.3. Alle mit dem Abschluss dieses Vertrags zusammenhängenden Kosten sowie Abgaben (Steuern und Gebühren) trägt die LBG.

16.4. Die Kosten der eigenen Rechts- sowie Steuerberatung sowie –vertretung trägt jeder Vertragspartner selbst.

16.5. Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet. Jeder Vertragspartner erhält eine unterfertigte Ausfertigung.

Anlage 1.3 (Beschreibung der gemeinsamen Forschung)

Wien, am .....

\_\_\_\_\_  
Dipl.-Ing. Dr. Elvira Welzig, MSc., Mag. Marisa Radatz  
Ludwig Boltzmann Gesellschaft

....., am .....

\_\_\_\_\_